

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## SONDERRUNDSCHREIBEN 3/2020

### BEFRISTETE ANWENDUNG DES ERMÄßIGTEN UMSATZSTEUERSATZES AUF RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrte Mandant,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über die vom Bundesrat beschlossenen Steuersätze in der Umsatzsteuer informieren. Die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer, des allgemeinen sowie des ermäßigten Steuersatzes ist zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

Sollten Sie weitere Fragen zur Anwendung des reduzierten Umsatzsteuersatzes haben, sind wir gern für Sie erreichbar.

Ihre Steuerberater und Mitarbeiter der  
Kanzlei Kühn

## BEFRISTETE ANWENDUNG DES ERMÄßIGTEN UMSATZSTEUERSATZES AUF RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Einzelheiten zur Besteuerung begünstigter Speisen und nicht begünstigter Getränke:

### Alle Arten von Speisen sind begünstigt

- Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 unterliegt die Speiseabgabe im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung insgesamt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.
  - Speisen in Restaurants vom 01.07.2020 bis 31.12.2020: 5 %
  - Speisen in Restaurants vom 01.01.2021 bis 30.06.2021: 7 %
  - Speisen in Restaurants ab dem 01.07.2021: 19 %
- Der ermäßigte Steuersatz gilt ausnahmslos für sämtliche Speiseabgaben im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung.

### Unterscheidung von Lieferungen und sonstigen Leistungen weiterhin erforderlich

- Es ist weiterhin zu unterscheiden, ob Speisen im Rahmen von Lieferungen (z. B. Außerhausverkauf) oder im Rahmen von Restaurationsdienstleistungen (z. B. Essen im Lokal) abgegeben werden, da in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen hierfür Eintragungen in unterschiedlichen Zeilen vorzunehmen sind.
- Es drohen allerdings keine USt.-Nachforderungen bei fehlender Abgrenzung in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021.

### Getrennte Behandlung von Speisen und Getränken erforderlich

- Getränke sind ausdrücklich von der Steuerermäßigung ausgenommen.
- Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist zwischen der Abgabe von begünstigten Speisen und nicht begünstigten Getränken zu unterscheiden.

Es gilt damit Folgendes:

- Getränke in Restaurants vom 01.07.2020 bis 31.12.2020: 16 %.
- Getränke in Restaurants ab dem 01.01.2021: 19 %.
- Trennung von Speisen und Getränke ist unproblematisch, wenn Speisen und Getränke gesondert in einer Speise- bzw. Getränkekarte aufgeführt sind und dem Gast auch gesondert in Rechnung gestellt werden.

### Ermittlung des Speise- und Getränkeanteils bei Gesamtpreisen

Getränke sind keine Nebenleistungen zur Speiseabgabe

- Die Abgabe von Speisen und von Getränken ist jeweils als Hauptleistung anzusehen, die unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen.
- Getränke können nicht als Nebenleistung zur Hauptleistung „Speiseleistung“ angesehen werden.
- Die Grundsätze gelten auch, wenn Speisen und Getränke zu einem Gesamtpreis angeboten werden.

## Grundsätze zur Ermittlung des Speise- und Getränkeanteils

- Erbringt ein Unternehmer im Rahmen eines Gesamtpreises zwei unterschiedlich zu steuernde sonstige Leistungen (begünstigte Speisen und nicht begünstigte Getränke), ist der einheitliche Preis sachgerecht auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.
- Werden die im Rahmen des Gesamtpreises erbrachten Leistungen auch einzeln angeboten (Preise laut Speise- und Getränkekarte), ist der Gesamtverkaufspreis nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen.
- Die Aufteilung nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes ist auch zulässig, sofern dies zu sachgerechten Ergebnissen führt.

## Verpflegungsleistungen in Hotels und Pensionen (insbesondere Frühstück)

- Bei Voll- und Halbpension werden Getränke beim Mittag- und Abendessen meist separat berechnet. In diesem Fall ist die Aufteilung eines Gesamtpreises für Voll- und Halbpension auf die begünstigte Übernachtung und die begünstigten Speisen einerseits und die nicht begünstigten Getränke andererseits unproblematisch.
- Wird ein einheitlicher Preis für Übernachtung und Frühstück angeboten, kann die pauschale Verwaltungsregel in Anspruch genommen werden. Danach können sämtliche nicht begünstigte Leistungen des Hotels zu einem „Business-Package“ oder einer „Servicepauschale“ zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden. Die Verwaltung beanstandet es nicht, wenn der auf diese nicht begünstigten Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Da in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 die Speiseabgabe innerhalb des Frühstücks dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, erhöht sich in diesem Zeitraum der Anteil der begünstigten Leistungen am Gesamtpreis. Möglicherweise reagiert die Verwaltung hierauf und senkt für diesen Zeitraum den Prozentsatz ab.
- Beim Frühstück werden sowohl nicht begünstigte Getränke als auch begünstigte Speisen in der Regel zu einem Gesamtpreis angeboten. Folglich muss eine Aufteilung vorgenommen werden. Dies ist insbesondere bei Frühstücksbuffets schwierig, weil der Hotelier ja nicht weiß, wie viel der einzelne Gast gegessen und getrunken hat. Hier wird nur eine Schätzung orientiert am durchschnittlichen Verzehr aller Gäste in Betracht kommen. Möglicherweise lässt die Verwaltung Vereinfachungsregelungen zu.

## Speisen- und Getränkeabgaben „to go“

- Die Abgabe von verzehrfertigen Speisen zum Mitnehmen unterliegt als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz (Ausnahme: Luxuslebensmittel wie Kaviar, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken).
- Die Abgabe von Getränken unterliegt dem allgemeinen Steuersatz (Ausnahme: Milch und Milchmodergetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen von mindestens 75 % des Fertigerzeugnisses).
- Folglich gelten folgende Mehrwertsteuersätze:
 

- Speisen „to go“ vom 01.07.2020 bis 31.12.2020:	5 %
- Speisen „to go“ vom 01.01.2021 bis 30.06.2021:	7 %
- Getränke „to go“ vom 01.07.2020 bis 31.12.2020:	16 %
- Getränke „to go“ vom 01.01.2021 bis 30.06.2021:	19 %